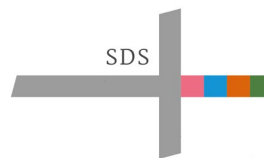




(STAND: 01.08.2022)



Sankt Johannes

WARBURG

KURZZEITPFLEGEVERTRAG FÜR VOLLSTATIONÄRE PFLEGEEINRICHTUNGEN

„Unsere Sorge gilt stets dem Heil des ganzen Menschen...“

(Kernaussage aus dem "Leitbild" des Sankt Johannes Warburg)

Die Sankt Johannes Warburg gGmbH

Landfurt 31, 34414 Warburg

ist eine gemeinnützige Einrichtung der *Ordensgemeinschaft der Schwestern
SALVATORIANERINNEN.*

Der Träger ist in der Führung der Einrichtung den Zielen der Ordensgründer und der Caritas der Katholischen Kirche verpflichtet und gemeinnützig.

Menschen in bestimmten Lebensabschnitten zu begleiten, ist Anliegen des Trägers. In unserer Einrichtung wird das Ideal ihres Gründers Franz Jordan sichtbar und erlebbar umgesetzt, Menschen durch Begleitung und Zuwendung von der Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes Zeugnis zu geben.

Vertrag für Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege zwischen der

Sankt Johannes Warburg gGmbH

vertreten durch
Geschäftsführer und Einrichtungsleiter

Herrn Thomas Berens

- nachstehend "Einrichtung" genannt -

u n d

Frau/Herr Name, Adresse

- nachstehend "Gast" genannt -

vertreten durch: Frau/Herr Name, Adresse

wird folgender **Vertrag für Kurzzeitpflege** geschlossen:

Übersicht

- § 1 Einrichtungsträger
 - § 2 Vertragsgrundlagen
 - § 3 Leistungen der Einrichtung
 - § 3a Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 87b SGB XI
 - § 4 -entfällt-
 - § 5 -entfällt-
 - § 6 Leistungsentgelt
 - § 7 -entfällt-
 - § 8 Fälligkeit und Abrechnung
 - § 9 Mitwirkungspflichten
 - § 10 Eingebraachte Sachen
 - § 11 Tierhaltung
 - § 12 Haftung
 - § 13 Datenschutz
 - § 14 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streit-beilegung
 - § 15 Besondere Regelungen für den Todesfall
 - § 16 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses
 - § 17 Schlussbestimmungen
-
- Anlage 1** -entfällt-
 - Anlage 2** Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken
 - Anlage 3** Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege
 - Anlage 4** Recht auf Beratung und Beschwerde
 - Anlage 5** Einverständniserklärung zur Weiterverarbeitung und Speicherung von Fotoaufnahmen
 - Anlage 6** Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für internes und externes Beschwerdemanagement
 - Anlage 7** Widerrufsbelehrung
 - Anlage 8** Muster-Widerrufsformular

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Sankt Johannes Warburg gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in der Landfurt 31 in 34414 Warburg. Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Gast respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Diese können im Kundenmanagement der Einrichtung eingesehen werden.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt dem Gast während der Kurzzeitpflege (Dauer gem. Vorvertrag) folgende Leistungen:
 - a) Unterkunft in einem Einzel- bzw. Doppelzimmer

Alle Zimmer sind barrierefrei und mit einem Pflegebett sowie Möbeln ausgestattet (Einbaukleiderschrank, Tisch, Stühle, TV-Konsole, Safe). Zu jedem Zimmer gehört außerdem ein Bad mit WC, Waschbecken und Dusche. Einige Zimmer verfügen zudem über einen Balkon.
 - b) Verpflegung in folgendem Umfang:
 - Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
 - Bei Bedarf: leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnungsowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)
 - c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Gastes entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).
 - d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Gastes gem. § 3a dieses Vertrages;
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes;
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
 - g) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang;

- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Gast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung stellt dem Gast auf Wunsch einen Zimmerschlüssel und/oder Safeschlüssel zur Verfügung. Die Aushändigung wird dokumentiert. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden des Gastes auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat der Gast die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.
- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Gast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich. Die Einrichtung übernimmt auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners oder eines Betreuers oder Bevollmächtigten die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente in der vertraglich zuständigen Kooperationsapotheke.

§ 3a Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 43b SGB XI

- (1) Die Einrichtung erbringt für alle Gäste Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach §43b SGB XI. Der gesetzlich pflegeversicherte Gast wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 84 Absatz 8 SGB XI weder ganz noch teilweise mit dem Vergütungszuschlag belastet.
- (2) Ist der Gast privat-pflegeversichert fällt für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung eine tägliche Vergütung i.H.v. 5,54 € im Johannes Baptist Haus und 5,28 € im Franz Jordan Haus an. Die Einrichtung stellt über den Betrag eine Rechnung aus, die der Gast zur Erstattung bei seiner privaten Pflegekasse einreichen kann.

Für beihilfeberechtigte Gäste erfolgt die Erstattung seitens der privaten Pflegekassen anteilig. Die Erstattung des restlichen Anteils ist bei der jeweiligen Beihilfestelle zu beantragen. Der Gast wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme dieses Anteils durch die Beihilfestelle abgelehnt werden kann und er dann diese Kosten zu tragen hat.

§§ 4 und 5 –entfällt–

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

	Johannes Baptist Haus	Franz Jordan Haus
a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad 1	45,89 €	46,66 €
für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad 2	58,36 €	59,82 €
für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad 3	74,54 €	76,00 €
für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad 4	91,40 €	92,86 €
für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad 5	98,96 €	100,42 €
b) für Unterkunft	19,75 €	19,44 €
c) für Verpflegung	15,21 €	14,96 €
d) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 SGB XI:		
Doppelzimmer	23,90 €	17,12 €
Einzelzimmer	27,90 €	21,12 €
e) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI	0,53 €	0,53 €
f) Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	4,04 €	4,53 €

Hiervon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung nach § 42 SGB XI als Sachleistung im Kalenderjahr bis zu 1.774,- € für maximal 56 Tage in der Kurzzeitpflege. In der Verhinderungspflege übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung ebenfalls bis zu 1.612,- €, jedoch für 42 Tage im Kalenderjahr.

- (3) Wird der Gast ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung wird täglich ein Drittel des o.g. Entgeltes für die Verpflegung abgezogen.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit ist der Gast verpflichtet, für die ersten drei Tage das volle Entgelt und für die weiteren Tage ein reduziertes Leistungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt vom vierten Tag der Abwesenheit an 75 v.H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusgIVO) und des Vergütungszuschlages nach § 28 Abs. 2 PflBG (Pflegeberufegesetz). Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. **WICHTIG: Die Pflegekasse übernimmt in der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit keine Kosten.** Dem Gast bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.
- (5) Bei Bedarf und ärztlicher Verordnung fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmittel i.H.v. 1,- € täglich an, sofern der Gast während seines Aufenthaltes Inkontinenz-Material der Einrichtung bezieht. In der Regel ist das Inkontinenz-Material in der Kurzzeitpflege selbst mitzubringen.
- (6) Dem Gast können ein Telefon- und Internetanschluss, sowie ein Fernsehgerät von der Einrichtung bereitgestellt werden, sofern dies technisch möglich ist bzw. Leihgeräte vorhanden sind. Die Kosten für eine Telefonflatrate betragen täglich 0,50 € und beinhalten Festnetz-Inlandsgespräche. Kosten, die durch Auslands- und/oder Mobilfunkgespräche entstehen, werden dem Gast gesondert berechnet. Die Kosten für einen Internetanschluss betragen monatlich 6,00 €. Für zusätzliche Kosten, die bei der Internetnutzung durch den Gast selbst entstehen (z.B. Öffnen von kostenpflichtigen Webseiten, externe Störungen, Viren, etc.), hat der Gast selbst aufzukommen. Die Kosten für das Anmieten eines Fernsehgeräts belaufen sich auf 1,- € pro Kalendertag.

§ 7 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

./.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils rückwirkend 10 Tage nach Rechnungstellung fällig und auf das Konto des Einrichtungsträgers zu überweisen.

Kontoinhaber: Sankt Johannes Warburg gGmbH
Bank: Vereinigte Volksbank
IBAN: DE48472643670106106701
BIC: GENODEM1STM

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist ein Ausgleich herbeizuführen.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit direkt mit diesen abgerechnet.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Der Gast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII inklusive Pflegegutachten). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Gast ansonsten Regresse.

§ 10 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Gast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. Die von dem Gast eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf seine Kosten durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände des Gastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung in gesonderten Schließfächern ist möglich.

§ 11 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren ist nicht möglich.

§ 12 Haftung

- (1) Gast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es dem Gast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter:innen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, des Gastes durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinaus gehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung des Gastes (siehe Anlagen zum Datenschutz).
- (3) Der Gast hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage zur Datenschutzinformation).

§ 14 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Der Gast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der dazugehörigen Anlage genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Gast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage des Vertrages beigelegt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach entsprechender Anlage.
- (4) Die Rechte nach §10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes des Gastes informiert die Einrichtung den dort hinterlegten Hauptansprechpartner des Gastes.
- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen des Gastes seinem Hauptansprechpartner ausgehändigt werden.
- (3) Sollten die Sachen des Gastes nicht spätestens drei Tage nach dem Todestag abgeholt worden sein, können sie durch die Einrichtung kostenpflichtig entsorgt oder anderweitig untergebracht werden. Andernfalls ist die Sankt Johannes Warburg gGmbH berechtigt, 75 v.H. der zuletzt berechneten Pflegekosten in Rechnung zu stellen.

§ 16 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt oder mit dem Tod des Gastes.
- (2) Der Gast kann innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Gast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen. Verlässt ein Gast vor Ablauf des in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages vorgesehenen Beendigungszeitpunktes endgültig die Einrichtung, endet seine Zahlungspflicht und die seiner Kostenträger mit dem Tag des Verlassens der Einrichtung, soweit er zuvor die Einrichtung in Schriftform darüber informiert hat, dass der Pflegeplatz endgültig aufgegeben wird.
- (3) Der Gast kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zuzumuten ist.
- (4) Die Einrichtung kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Warburg, den 01.08.2022

Sankt Johannes Warburg gGmbH

Thomas Berens
Geschäftsführung



Anlage 2

Stand: 01.01.2022

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich bin damit einverstanden, dass die Sankt Johannes Warburg gGmbH folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet:

1. Verarbeitung von Biografischen Daten

Die biografischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

Meine **behandelnden Ärzte**

dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Meine **Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.**

dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

Die **Krankenhäuser/Rehabilitationseinrichtungen**

in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen sogenannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedlungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Der **Medizinische Dienst der Krankenkassen**

darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation auf im Hinblick auf die dem Leistungserbringer freiwillig überlassenen Daten und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

Der zuständige **Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger**

darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

Die **Apotheken**

dürfen versorgungs- und abrechnungsrelevante Daten erhalten.

Das **Amtsgericht**

darf medizinisch und pflegerisch notwendige ärztliche Gutachten erhalten.

Ich bin auch damit einverstanden, dass meine Religionszugehörigkeit zum Zwecke meiner seelsorglichen Begleitung und Betreuung an folgende Personen widerruflich weitergegeben wird:

Katholisches Pfarramt

Hausseelsorger/Seelsorgerin

Evangelisches Pfarramt/Seelsorger

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

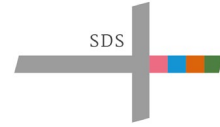
Meine Widerrufserklärung ist zu richten an die Sankt Johannes Warburg gGmbH, Landfurt 31, 34414 Warburg, E-Mail: info@sankt-johannes-warburg.de, Fax: 05641/774-188.

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.sankt-johannes-warburg.de

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners/der Bewohnerin
oder eines Bevollmächtigten



Sankt Johannes
WARBURG

Anlage 3

Stand: 01.01.2022

Name, Vorname:

Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

1) Datenverarbeitung in der Einrichtung

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die Sozialdatenschutzregelungen und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) und Abs. 3 DSGVO und Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung (Pflegeprobleme, Ressourcen, Pflegeziele, Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege, psychosoziale Betreuung)
 - Pflegedokumentation
 - Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
 - Pflegeberichte
 - Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungspläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z. B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung/Darstellung
 - Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelmäßig werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X und Art. 9 Abs. 2 Ziff. h DSGVO)
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich, an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) i.V.m. § 24 WTG DVO NRW).

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach Art. 13, 15 DSGVO die Möglichkeit, Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgenden unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß §6 Abs. 1, Nr. 5 WTG NRW.

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß Art. 16 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß Art. 17 DSGVO deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Abs. 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 18 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt bzw. auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gem. Art. 20 DSGVO vom Bewohner/von der Bewohnerin bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z.B. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von Art. 21 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruchs zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Herr Stefan Pau
Katholisches Datenschutzzentrum Dortmund
Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund
Telefon: 0231/13 89 85-0 Telefax: 0231/13 89 85-22
E-Mail: info@kdsz.de

Ort, Datum

Bewohner / Bewohnerin

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte bzw.
Betreuer / Betreuerin

Anlage 4

Stand 01.01.2022



Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienst-leitung Frau Joanna Kottas wenden. Sie ist zu erreichen im Dienstzimmer (EG) oder unter der Rufnummer: 05641 774 115.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Geschäftsführer, Herrn Thomas Berens, zu richten. Herr Berens ist zu erreichen in seinem Dienstzimmer im Erdgeschoss. Die Rufnummer lautet: 05641 774 111.
- Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden an die Vorsitzende des Aufsichtsrates der Sankt Johannes Warburg gGmbH zu richten. Diese ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Sr. Birgit Kaltmeier, Landfurt 31a, 34414 Warburg, Tel. 05641 774 2825.
- Sie können Ihre Beratungswünsche und Beschwerden auch an den Bewohnerbeirat richten. Der Kontakt wird über unsere Mitarbeiterinnen des Sozialen Dienstes hergestellt, Tel: 05641 774 175.

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

- Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege: Diözesan-Caritasverband, Referat Altenhilfe, Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn
- Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):
Kreis Höxter, Heimaufsicht, Postfach 100346, 37669 Höxter, Tel. 05271/965-3121 oder -3122
- Zuständiger Sozialhilfeträger:
Kreis Höxter, Abt. Finanzielle Hilfen, Frau Petra Weber, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, Tel. 05271/965-326
- Verbraucherzentrale Düsseldorf:
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172
- Ihre persönliche Pflegekasse (Bsp. AOK, Barmer, DAK, IKK, ...)
- Zuständige Stelle für Angelegenheiten der außergerichtlichen Streitbeilegung ist das Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl (www.verbraucher-schlichter.de).

Information

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Geschäftsführung

Thomas Berens

Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,

in unserer Einrichtung finden regelmäßig Veranstaltungen, Geselligkeiten und Festlichkeiten etc. statt, bei denen Fotoaufnahmen gemacht werden, die vorrangig der individuellen Erinnerung dienen.

Einige dieser Bildaufnahmen, auf denen teilnehmende Bewohner zu sehen sind, werden insbesondere für unsere Aushänge, Flyer etc. verwendet. Deshalb bitten wir um Ihr Einverständnis, ggf. Aufnahmen zu diesen Zwecken verwenden zu dürfen. Wir versichern Ihnen, dass wir die Fotos vor der Veröffentlichung genauestens ansehen und prüfen werden.

Der Datenschutz erfordert es, dass die Einwilligung schriftlich vorliegt. Darum bitten wir Sie, die beigefügte Einverständniserklärung zu unterschreiben.

Die Einverständniserklärung zum Datenschutz ist freiwillig und jederzeit widerrufbar!

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Einwilligung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SANKT JOHANNES WARBURG GGBMH





Sankt Johannes
WARBURG

Anlage 5

Stand: 01.01.2022

Name, Vorname:

Einverständniserklärung

zur Weiterverarbeitung und Speicherung von Fotoaufnahmen

- Ich übertrage der Sankt Johannes Warburg gGmbH bis auf Widerruf das uneingeschränkte Recht zur Veröffentlichung, weiteren Nutzung, Verbreitung und Verwendung der von mir erstellten Fotoaufnahmen (Flyer, Homepage, Zeitung, etc.). Dieses Recht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, es erstreckt sich insbesondere auf die Nutzung im In- und Ausland für sämtliche Werbebereiche in geänderter oder unveränderter Form sowie auf die Befugnis, Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Auch der Nutzung im Internet stimme ich zu. Ich verzichte auf Namensnennung. Auf eventuelle finanzielle und nichtfinanzielle Ansprüche wird verzichtet.
- Ich übertrage der Sankt Johannes Warburg gGmbH hiermit bis auf Widerruf das eingeschränkte Recht zur Veröffentlichung, weiteren Nutzung, Verbreitung und Verwendung der von mir erstellten Fotoaufnahmen. Bitte ankreuzen:
 - Interne Aushänge/Fotokollagen und zur Nutzung im Pflegedokumentationssystem
 - Flyer, Homepage
 - Zeitung
- Ich wünsche keine Veröffentlichung der von mir erstellten Fotoaufnahmen.

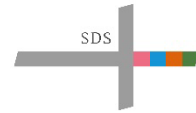
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Bewohnerinnen/Bewohner haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Bewohnerinnen und Bewohnern Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z.B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.



Sankt Johannes
WARBURG

Anlage 7

Stand 01.01.2022

Name, Vorname:

Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Sankt Johannes Warburg gGmbH
Landfurt 31, 34414 Warburg
Tel: 05641/774-0 Fax: 05641/774-188
E-Mail: info@sankt-johannes-warburg.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 8 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

- **Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.**

(Datum)

(Bewohner bzw. gesetzliche/r Vertreter/in / Bevollmächtigte/r)

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es per Post oder Fax an uns zurück oder schreiben Sie uns eine E-Mail.)

An

Sankt Johannes Warburg gGmbH

Landfurt 31 | 34414 Warburg

T 05641.774-0 | M info@sankt-johannes-warburg.de

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom

_____.

Name der Bewohnerin/des Bewohners: _____

Datum

Unterschrift Bewohner/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in / Bevollmächtigte/r